

Autobahndirektion Nordbayern

Straße / Abschnittsnummer / Station:

A 3 / 540 / 1,3

BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg

Tiefenentwässerung von Bau-km 331+750 bis Bau-km 332+400

im Rahmen des 6- streifigen Ausbaus der Abschnitte

Fuchsberg – östl. AS Geiselwind

von Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200

und

östl. AS Geiselwind – Aschbach

von Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183

PROJIS-Nr.: keine

Plangenehmigung

Unterlage 7.2

Bauwerksverzeichnis

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke
und sonstiger Anlagen

aufgestellt:

Autobahndirektion Nordbayern



Nürnberg, den 28.12.2016

Ried, Baudirektor

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
0. Allgemeines	4
1. Kostentragung	4
2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht	4
3. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten und Sondernutzungen	5
4. Wasserrechtliche Tatbestände	5
5. Abkürzungen	6

BAUWERKSVERZEICHNIS

Blatt: 1

VORBEMERKUNGEN ZUM BAUWERKSVERZEICHNIS

0. Allgemeines

Das Bauwerksverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit der Plangenehmigung verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Bauwerksverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. Art. 32 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG bzw. Art. 32a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn/Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- ↪ Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- ↪ Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- ↪ Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- ↪ öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,

- ↳ beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- ↳ Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesautobahn mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen / Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR). Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen und Gewässern richtet sich nach Art. 33 bzw. 33a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 22 Bayerisches Wassergesetz - BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten und Sondernutzungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Es besteht die Möglichkeit, das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Bereich der Baustrecke durch Baufahrzeuge über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen.

4. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) nach den §§ 8, 9, 10, 12 und 19 WHG. Regelungen für eine beschränkte Erlaubnis enthält Art. 15 BayWG.

In Teilbereichen kann eine Wasserhaltung während der Bauausführung erforderlich sein. Die Autobahndirektion Nordbayern beantragt eine Erlaubnis für das Zutageleiten und das Ableiten von Grundwasser sowie dessen Einleitung in oberirdische Gewässer während der Bauzeit.

Im Bereich der geplanten Tiefenentwässerung von Bau-km 331+750 bis Bau-km 332+400 wird auftretendes Kluft- bzw. Grundwasser örtlich zum Schutz des Erdplanums der BAB A3 abgesenkt und in den Bach Hurenbrunn abgeleitet. Für die Grundwasserabsenkung und die Ableitung beantragt der Vorhabens-träger eine gehobene Erlaubnis.

5. Abkürzungen

Lfd. Nr.	laufende Nummer
Bau-km	Bau-Kilometer
DN	Nenndurchmesser
UP	unperforated pipe (Transportrohr)
LP	locally perforated pipe (Teilsickerrohr)

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] oder Unterhaltungspflichtiger [U]	Regelung
1	2	3	4	5
1	331+529 bis 331+750 (Südseite)	Transportrohrleitung DN 300 zur Ausleitung der Tiefenentwässerung im Bankett- und Muldenbereich	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Von Bau-km 331+529 bis Bau-km 331+750 führt der Abfluss der Tiefenentwässerung in westliche Richtung in eine Transportrohrleitung UP DN 300. Die Ausleitung erfolgt bei Bau-km 331+528,7 an der Einleitungsstelle E1T in den Hurenbrunn (Vorfluter zur Ebrach).
2	331+750 bis 332+400 (Südseite)	Tiefenentwässerung DN 200 - 250 im Bankettbereich	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Für den Bereich der Tiefenentwässerung werden von Bau-km 331+750 bis Bau-km 332+200 eine Sickerrohrleitung LP DN 250 und von Bau-km 332+200 bis Bau-km 332+400 sowie entlang der Betriebszufahrt eine Sickerrohrleitung LP DN 200 verlegt. Die Ableitung erfolgt in westliche Richtung über die Transportleitung UP DN 300 bei Bau-km 331+750 (Ifd. Nr.1) weiterführend in den Hurenbrunn.
3	331+880 bis 331+950 (Nordseite)	Transportrohrleitung DN 200 zur Ausleitung der Tiefenentwässerung	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Von Bau-km 331+880 bis Bau-km 331+950 führt der Abfluss der Tiefenentwässerung in westliche Richtung in eine Transportrohrleitung UP DN 200. Die Ausleitung erfolgt bei Bau-km 331+880 an der Einleitungsstelle E2T in den seitlichen Entwässerungsgraben am Dammfuß (Vorfluter zur Ebrach).
4	331+950 bis 332+350 (Nordseite)	Tiefenentwässerung DN 200 im Bankettbereich	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Von Bau-km 331+950 bis Bau-km 332+350 wird eine Sickerrohrleitung LP DN 200 als Tiefenentwässerung verlegt. Die Ableitung erfolgt in westliche Richtung über die Transportleitung UP DN 200 bei Bau-km 331+880 (Ifd. Nr.3) weiterführend in den seitl. Entwässerungsgraben (Vorfluter zur Ebrach).